



1 Zweck und Begriffsbestimmung

Als erdverlegte Tanks gelten Behälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, die ein Fassungsvermögen ab 450 l aufweisen und im Erdreich eingegraben sind.

Werden Tankanlagen (z. B. wegen der Umstellung auf einen anderen Energieträger) ausser Betrieb gesetzt, müssen für die Ausserbetriebsetzung und die Abmeldung des Tanks die folgenden Massnahmen getroffen werden. Diese dienen dazu, eine Verschmutzung von Grundwasser oder Erdreich zu verhindern.

2 Entleerung

Der Tank sowie die zugehörigen Leitungen und Armaturen müssen vollständig entleert werden.

Der Lagerbehälter muss nach den Regeln der Technik gereinigt werden. Diese Regeln werden durch den Fachverband CITEC Suisse festgelegt.

Sämtliche Produkteleitungen wie die Ölleitung zum Brenner, die Füllleitung, aber auch der Messstab sowie die Abfüllsicherung sind zu entfernen. Leitungen, die aus technischen Gründen nicht demontiert werden können, müssen an den Enden abgeblindet (verschlossen) werden.

Falls der Tank über eine PVC-Innenhülle verfügt, ist diese auszubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Leckanzeigergeräte müssen entfernt oder zumindest dauerhaft und eindeutig von der Stromversorgung getrennt werden.

3 Lagergutverlust

Der Lagerbehälter und die Produkteleitungen müssen bei der Ausserbetriebsetzung auf undichte Stellen und allfällige Leckverluste kontrolliert werden. Beim Lagerbehälter ist dazu durch eine Fachperson eine Innenkontrolle durchzuführen. Undichte Stellen am Behälter und an den Rohrleitungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Bei Lagergutverlusten bleiben weitere Auflagen zu Abklärungen über die Belastung des Standortes vorbehalten.

4 Altlastenrechtlicher Hinweis

Bei erdverlegten Tanks besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass Untergrundbelastungen ausserhalb des Tanks vorliegen. Falls sich Hinweise auf eine solche Verschmutzung ergeben, ist es sinnvoll, eine Altlasten-Fachperson beizuziehen.

Bei einer Zustandsänderung eines Tanks (Rückbau, Grabarbeiten im Tankbereich etc.) ist der Inhaber des Standorts ausdrücklich dazu verpflichtet, verunreinigtes Aushubmaterial sowie Baurestmass fachgerecht zu entsorgen.

5 Fachperson / Fachfirma

Ein Tank darf nur von einer Person ausser Betrieb gesetzt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung die entsprechenden Arbeiten gemäss den Regeln der Technik durchführen kann. Die fachkundige Person muss die ausgeführten Arbeiten und ihren Befund in einem Kontrollbericht festhalten. Adressen von Fachfirmen finden sich auf der Internetseite von CITEC Suisse, dem Verband für Gewässerschutz und Tanksicherheit (www.citec-suisse.ch, Rubrik Fachbetriebe).

Ausserbetriebsetzen und Abmelden von erdverlegten Tanks

6 Verantwortung des Inhabers

Der Inhaber des Tanks sorgt dafür, dass die ausführende Fachfirma die Ausserbetriebsetzung der zuständigen Behörde mit einem Kontrollrapport meldet und dass das zugehörige Tankkontrollheft vernichtet wird. Der Inhaber ist für Unfälle und Schäden, die durch den Fortbestand des Lagerbehälters bzw. der Lageranlage entstehen, vollumfänglich haftbar. Der Eigentümer trägt auch für einen entleerten und gereinigten Tank die volle Verantwortung.

Um einem späteren Einsturz vorzubeugen, kann es zweckmässig sein, den Lagerbehälter auszugraben oder mit geeignetem Material aufzufüllen. Das Auffüllen und Sichern des Tanks sowie eine allfällige Weiternutzung des gereinigten Tanks (z. B. als Regenwassertank) liegen ebenfalls in der Eigenverantwortung des Inhabers.

7 Zuständige Behörden

Tankanlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL:



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe
Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Tel. 043 259 32 60
tankanlagen@bd.zh.ch
www.zh.ch/tankanlagen